

Vertrag VBVV (ohne Rahmenvereinbarung)

Beistandsperson, (Adresse)

nachfolgend "Privater bzw. Professioneller Mandatsträger" (PriMa/ ProMa)

und

Bank, Musterstrasse 22, 30XX Ort

nachfolgend **Bank Kürzel**

betreffend:

[Name], [Vorname], [Geburtsdatum]

nachfolgend (verbeiständete Person)

Präambel

- Unter den Bedingungen dieses Vertrages soll eine einheitliche Handhabung von Beistandschaften im Bereich der Vermögensverwaltung unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht ab 1. Januar 2013 gewährleistet werden.
- Weiter soll in standardisierter Weise der Einbezug der Kantonalen Erwachsenenschutzbehörde **[bezeichnen, welche KESB hier gemeint ist]** (KESB) für die Fälle erfolgen, in denen die Zustimmung der KESB erforderlich ist.

Bestimmungen:

1. Der/Die PriMa/ProMa verwaltet Vermögen der verbeiständeten Personen und übergibt der **Bank** Vermögenswerte der verbeiständeten Person, die unter Art. 7 VBVV fallen. Diese Vermögenswerte werden in einer Geschäftsbeziehung, lautend auf die verbeiständete Person, mit Hinweis auf die bestehende Beistandschaft geführt und in einem Depot / Depotkonto (Konto, welches dem Depot zugeordnet ist und auf welches der Erlös verkaufter Titel, Dividenden etc. fliessen resp. von welchem Anlagen getätigt werden) hinterlegt.
2. Weiter kann der/die PriMa/ProMa ein Betriebskonto führen.
3. Für die auf die verbeiständete Person lautende Geschäftsbeziehung wird ein Basisvertrag BAV erstellt, der durch den/die PriMa/ProMa zu unterzeichnen ist.
4. Die Identifikation gemäss der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) wird durch die **Bank** vorgenommen. Der/Die PriMa/ProMa reicht der **Bank** für die verbeiständete Person die Ernennungsurkunde ein. Daraus muss der Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Nationalität der verbeiständeten Person sowie seine/ihre Funktion als PriMa/ProMa ersichtlich sein. Die Ernennungsurkunde muss rechtsgültig unterzeichnet sein.
5. **Über das Depot und das Depotkonto kann der/die PriMa/ProMa nicht selber verfügen.** Sämtliche Verfügungen über Depots und Depotkontos gem. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 VBVV sind von der KESB zu bewilligen. Die Bewilligung wird seitens der KESB durch einen förmlichen Bewilligungsentscheid ausgeübt. Anlagen im Anwendungsbereich der Grundsatzentscheide und die Transferierung liquider, gem. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 VBVV angelegter Mittel auf das Betriebskonto, bedürfen alleine die Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten der KESB, welche seitens der KESB durch einen förmlichen präsidialen Bewilligungsentscheid ausgeübt wird (Kollektivunterschrift PriMa/ProMa einerseits, Präsidentin/Präsident KESB andererseits).
6. Für ein allfälliges Sackgeldkonto, über welches die verbeiständete Person frei verfügen kann, wird eine separate Geschäftsbeziehung geführt (Partnernummer unter dem Vornamen und Namen der verbeiständeten Person, ohne Hinweis auf die Beistandschaft). Eine Mitwirkung der KESB oder des Beistandes ist hier nicht vorgesehen.
7. Die Bevollmächtigungen/Zeichnungsrechte werden wie folgt zu errichten:

Geschäftsart	KESB	Beistand (PriMa/ProMa)	verbeiständete Person
Depot (Bezeichnung der Geschäftsbeziehung "Beistandschaft, Name, Vorname")	Verfügungsrecht mit Bewilligungsentscheid der KESB kollektiv mit PriMa/ProMa	kollektiv mit Bewilligungsentscheid der KESB	kein Verfügungsrecht
Depotkonto (Bezeichnung der Geschäftsbeziehung "Beistandschaft, Name, Vorname")	Verfügungsrecht mit Bewilligungsentscheid KESB kollektiv mit PriMa/ProMa	kollektiv mit Bewilligungsentscheid der KESB	kein Verfügungsrecht
Betriebskonto (Bezeichnung der Geschäftsbeziehung "Beistandschaft, Name, Vorname")	kein Verfügungsrecht,	uneingeschränktes Verfügungsrecht	kein Verfügungsrecht

Vertrag VBVV (ohne Rahmenvereinbarung)

Sackgeldkonto lautend auf verbeiständete Person, geführt unter nicht gekennzeichnetem Partner	kein Verfügungsrecht	kein Verfügungsrecht	uneingeschränktes Verfügungsrecht
---	----------------------	----------------------	--

8. Das KESB erhält als Adressatin:

- jährlich per 31.12. die Konto- und Depotauszüge für sämtliche Geschäftsbeziehungen (ohne Sackgeldkonto)
- sämtliche Depotbelege von allen Transaktionen, die den Bestand des Depots verändern
- die Kontoauszüge des Depotkontos bei allen Transaktionen, die den Bestand des Depots verändern

Der/Die PriMa/ProMa informiert die verbeiständete Person darüber.

9. US-Quellensteuer: Der/Die PriMa/ProMa verzichtet auf den Erwerb von US-Titeln. Die **Bank** sperrt dementsprechend diese Depots für die Einlage von US-Titeln.

10. Dieser Vertrag findet ausschliesslich auf verbeiständete Personen Anwendung, die ihr Hauptsteuerdomizil in der Schweiz haben und nicht in den USA steuerpflichtig sind. Wird eine Steuerpflicht in den USA nachträglich bekannt, verpflichtet sich der PriMa/ProMa die **Bank** umgehend zu informieren und bei der Erstellung einer korrekten Dokumentation resp. Erfüllung einer Offenlegungspflicht mitzuwirken.

11. Ansprechpartner für die **Bank** betreffend Verwaltung der Depotwerte (Anlage-/Verkaufsentscheide) ist der/die PriMa/ProMa. Diese/r stellt sicher, dass die Anlageentscheide der KESB zur Bewilligung eingereicht werden. Die **Bank** verpflichtet sich, keine Verfügungen über Depots und Depotkontos gem. Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 VBVV ohne förmlichen Bewilligungsentscheid resp. ohne förmlichen präsidialen Bewilligungsentscheid der KESB, auszuführen.

Die **Bank** bietet dem/der PriMa/ProMa eine über die blosser Aufbewahrung hinausgehende Anlageberatung auf der Basis der Anlagepolitik der **Bank** an. Diese umfasst insbesondere:

- Anlageberatung bei Wiederanlage von festverzinslichen Anlagen
- Abbau von Klumpenrisiken / Strukturierung von Portefeuilles
- Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik
- Anlagevorschläge

Die KESB teilt der **Bank** den vom/von der PriMa/ProMa selbstverantwortlich getroffenen und von ihr bewilligten Anlageentscheid mit. Die Mitteilung erfolgt mittels eines förmlichen Bewilligungsentscheids resp. mittels eines förmlichen präsidialen Bewilligungsentscheids der KESB (Grundsatzentscheid und Transferierung liquider Mittel aufs Betriebskonto), welcher die **Bank** dazu ermächtigt, den Anlageentscheid auszuführen. Die **Bank** hat **keinen Vermögensverwaltungsauftrag** für die deponierten Vermögenswerte und übernimmt keine Garantie für einen positiven Erfolg der Anlagen. Die **Bank** übernimmt keine Haftung für die korrekte Anlage der Gelder nach VBVV sowie für Verluste aus Transaktionen.

Der PriMa/ProMa erklärt die Broschüre "Chancen und Risiken im Wertschriftengeschäft" erhalten zu haben und anzuerkennen.

12. Verzicht auf Herausgabe von Retrozessionen gemäss Art. 400 OR:

Die **Bank** kann von Dritten Retrozessionen in Form von Fondsvertriebsentschädigungen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnlichem erhalten. Der PriMa/ProMa erklärt sich damit einverstanden, dass die **Bank** diese Retrozessionen nicht an die verbeiständete Person herausgibt. Abweichend von der gesetzlichen Regelung vereinbaren der PriMa/ProMa und die **Bank**, dass die Pflicht der **Bank** zur Herausgabe entfällt.

Information über Retrozessionen

Die Höhe der Retrozessionen beläuft sich auf Entschädigungen in der Höhe der unten aufgeführten Bandbreite des von den bei der **Bank** verwahrten Gesamtbeständen an einem Produkt. Einzelheiten zu Art und Höhe der Retrozessionen für ein konkretes Produkt teilt die **Bank** dem PriMa/ProMa jederzeit auf Nachfrage mit.

Produktklasse	Produktkategorie	Entschädigungen
Anlagefonds	Geldmarktfonds Obligationenfonds Immobilienfonds Übrige Anlagefonds (z.B. Aktienfonds, Anlagestrategiefonds, Hedge Fonds, alternative Anlagefonds, Fund of Funds)	in Prozent des Anlagevolumens auf jährlicher Basis: 0 bis zu 0.45 % 0 bis zu 0.80 % 0 bis zu 0.40 % 0 bis zu 1.40 %
Strukturierte Produkte		in Prozent des Anlagevolumens auf jährlicher Basis oder pro Jahr Laufzeit des Produkts: 0 bis zu 1%

13. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch den PriMa/ProMa und die **Bank** und dem Bewilligungsentscheid der KESB in Kraft. Wird der vorliegende Vertrag ergänzt oder geändert, ist diese Ergänzung oder Änderung der KESB zur vorgängigen Genehmigung vorzulegen.

Vertrag VBVV (ohne Rahmenvereinbarung)

14. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile der Verträge als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erfüllt werden kann.
15. Es gelten die "Vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehungen mit der **Bank**".

Bern, den _____

(PriMa/ProMa)

Bern, den _____

(Bank)

- Basisvertrag BAV
- Chancen und Risiken im Wertschriftengeschäft
- Vertragliche Grundlagen

Bewilligung durch KESB: Bewilligungsentscheid beiliegend